

Am Maiaufmarsch lautstark für unsere Lehrer*innen im Einsatz



Eveline Ott

Am 1. Mai nutzen wir traditionell die Gelegenheit, um auch auf der Straße lautstark und unermüdet für unsere nunmehr langjährigen Forderungen für alle Lehrer*innen einzustehen.

Seite an Seite marschierten die Personalvertreter*innen der Pflichtschulen, Berufsschulen, AHSen und BMHSen mit dem FSG Vorsitzenden Hannes Gruber und seinen Stellvertreter*innen über den Ring, um zu wiederholen, was endlich umgesetzt werden muss.

Einen Auszug daraus finden Sie hier:

- echte Erleichterungen für Lehrer*innen,
- mehr Verwaltungspersonal, um die pädagogische Arbeit wieder in den Vordergrund rücken zu können,

- (mehr) Zusammenarbeit des Ministeriums mit uns als Arbeitnehmer*innenvertreter*innen,
- einen verantwortungsvollen Umgang mit der Gesundheit unserer Lehrer*innen,
- Unterstützungspersonal beispielsweise Schulpsycholog*innen oder Sozialarbeiter*innen,
- eine echte (monetäre) Anerkennung für unsere Mehrarbeit und Flexibilität in der Pandemie,
- die nötigen finanziellen Mittel für die Anschaffung des individuell für den Unterricht benötigten Equipments in Form von Direktzahlungen,
- Absetzbarkeit von Büroeinrichtung für das Home Office.

Mag.a Eveline Ott ist Mitglied der Bundesleitung 14-BMHS

Pascal Peukert 0676 49 66 414 pascal.peukert@my.goed.at	
Fritz Auer 0664 145 88 44 friedrich.auer@my.goed.at	
Eveline Ott 0664 358 23 91 eveline.ott@my.goed.at	
Uli Sax 0699 185 43 483 uli@dive.at	
Lena Maria Sprung 0680 160 17 95 lena-maria.sprung@my.goed.at	



Entlastung der Lehrenden und mehr Ressourcen für Schulen!

Pascal Peukert
BMHS-Gewerkschaft

Hannes Gruber
Vorsitzender FSG-GÖD

IMPRESSUM: Herausgeber und Medieninhaber: Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen GÖD BMHS, 1080 Wien, Strozgasse 2/4. Stock, Tel.: 0676 496 64 14, E-Mail: pascal.peukert@my.goed.at, Internet: www.fsgbmhs.at

Redaktion: Dr. Fritz Auer friedrich.auer@my.goed.at, 0664 145 88 44, Ing. MMag. Pascal Peukert pascal.peukert@my.goed.at, 0676 496 64 14

Für unverlangt eingesendete Manuskripte und Fotos keine Gewähr. Nachdrucke, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion und mit Quellenangabe. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht der Meinung der Redaktion entsprechen.



NEWSLETTER

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

Juni 2022

Spürbare Entlastung und Fairness für das gesamte Schulpersonal gefordert



Pascal Peukert

Liebe Kollegin!
Lieber Kollege!

Wir haben Sie in unserer Aussendung vom 7. April 2022 über ein Schreiben des Ministeriums an die Schulen, in welchem Maßnahmen zur Erleichterung im Schulbetrieb angekündigt wurden, informiert. Ich darf hier etwas genauer auf dieses ministerielle Schreiben eingehen. Diese Erleichterungen sind grundsätzlich zu begrüßen, sind aber viel zu gering, um eine spürbare Entlastung für die Kolleg*innen, die in diesen herausfordernden Zeiten im Schulbetrieb tätig sind, zu bewirken. Dieses „Entlastungspaket“ des Ministeriums ist unserer Meinung nach nur als Alibiaktion einzustufen. Hier soll der Versuch unternommen werden, mit dieser sogenannten Entlastung die immer lauter werdenden Stimmen der Lehrer*innen, die eine echte Entlastung fordern, nachdem sie bereits mehrere Jahre am Limit arbeiten, zum Verstummen zu bringen. Ich versichere Ihnen aber, dass wir nicht müde werden, weiterhin für die Kolleg*innen einzutreten. **Als FSG-BMHS fordern wir dringend eine umfassende Entlastung!**

Auch der Dank von Seiten des Ministeriums an die Schulleiter*innen für ihre verlässlichen, engagierten, zielorientierten und stets im Sinne des Gemeinwohls gesetzten Handlungen während der Krise und eine damit verbundene Belohnung in Höhe von € 500,- kann nur als Versuch gewertet werden, von den nach wie vor bestehenden Problemen abzulenken. Natürlich ist unumstritten, dass die Schulleitungen aufgrund der massiven Mehrbelastung durch die Corona-Krise

oft am Limit arbeiteten und arbeiten. Die FSG-BMHS weist aber darauf hin, dass diese ausschließlich Schulleitungen und Administrationen zugesprochene Belohnung in vielen Schulen zu Missmut beim Lehr- und Verwaltungspersonal sowie den Abteilungsvorständ*innen und Fachvorständ*innen geführt hat. Auch waren viele Schulleitungen nicht sonderlich glücklich über diese Belohnung und zeigten Verständnis für die Reaktionen des Lehr- und Verwaltungspersonals. Wenn diese Aktion ein Versuch war, die Schulen „bei Laune“ zu halten, ist das mit Sicherheit der falsche Weg und kann als misslungen qualifiziert werden.

Herr Minister Polaschek scheint wieder einmal zu vergessen, dass Schule nur im Team funktionieren kann. Nicht nur Schulleiter*innen sind seit mittlerweile zwei Jahren übermäßig belastet, führten und führen die Schulen oft mit grenzenlosem Einsatz durch die Krise, sondern auch alle Lehrer*innen sowie das gesamte Verwaltungspersonal. Nur mit ihrem unermüdeten Engagement für die Schule und ihre Schüler*innen war und bleibt es weiterhin möglich, den Schulbetrieb in diesen herausfordernden Zeiten mit stets hoher Qualität aufrechtzuerhalten.

Die FSG-BMHS fordert daher die von Bundesminister Polaschek selbst zitierte Fairness ein. Der verlässliche, engagierte, zielorientierte und stets im Sinne des Gemeinwohls erbrachte Einsatz unserer Kolleg*innen muss dem Ministerium eine angemessene Belohnung wert sein.

Die FSG-BMHS erwartet und fordert weiter eine deutlich spürbare Entlastung und die nach wie vor fehlende essenzielle Unterstützung unserer Kolleg*innen. So muss bzw. müssen unter anderem:

- die dringend benötigten, aber von der Bundesregierung bisher schuldig gebliebenen Konzepte zur Förderung jener Schüler*innen, die Gefahr laufen, mit großen coronabedingten Defiziten zurückzubleiben, raschest auf den Weg gebracht werden. Es

besteht dringender Handlungsbedarf, vor allem auch unter dem wenig erfreulichen Aspekt, dass uns die Pandemie voraussichtlich noch länger begleiten wird.

- das seit Jahren geforderte pädagogische und administrative Unterstützungspersonal endlich bereitgestellt werden.
- Schulen mit der erforderlichen Hard- und Software ausgestattet werden. Lehrer*innen haben sich das nötige Equipment für Distance Learning großteils selbst beschafft und finanziert. Von Seiten des Ministeriums gab bzw. gibt es hier kaum Unterstützung. Wir wiederholen daher unsere seit Jahren bestehende Forderung an das BMBWF, die Finanzierung der für die Schulen sowie Lehrer*innen nötigen Arbeitsmitteln sicherzustellen und den Lehrer*innen die nötigen finanziellen Mittel für die Anschaffung ihres individuell für den Unterricht benötigten Equipments in Form von Direktzahlungen zur Verfügung zu stellen.
- die von Seiten der FSG-BMHS seit Jahren geforderte Absetzbarkeit von Büroeinrichtung für das Home Office endlich geschaffen werden.

Stellvertretend für alle unsere Kolleg*innen, die seit Monaten großteils unbedankt weit mehr als nur ihren Job machen, fordern wir die Bundesregierung abermals auf, sich endlich ihrer Verantwortung zu stellen, dringend sinnvolle, zielführende Maßnahmen zu setzen und die dafür notwendigen Budgetmittel bereitzustellen.

Ing. MMag. Pascal Peukert ist Vorsitzender der BMHS Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter/innen, stv. Vorsitzender im Fachausschuss BMHS für Wien, Mitglied der Bundesfachgruppe kaufmännische Schulen, Mitglied im Zentralausschuss und Mitglied der Bundesleitung 14-BMHS



Geteilte Zeit ist doppelte Freude



Lena Maria Sprung

Liebe Kollegin!
Lieber Kollege!

Die Betreuungs- und Erziehungsarbeit von Kindern zwischen beiden Partnern aufzuteilen tut nicht nur der Eltern-Kind-Beziehung, sondern auch der Partnerschaft gut. Darum möchte ich im folgenden Artikel einen kurzen Überblick darüber geben, welche Möglichkeiten Sie als Eltern haben, diese besondere Zeit in der Familie zu organisieren.

„Babyonat“ oder Frühkarenzurlaub (ehem. Papamonat):

Gerade die erste Zeit nach der Geburt ist eine große Umstellung für die neue Familie. Der zweite Elternteil hat während des Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt Rechtsanspruch auf unbezahlten Karenzurlaub. Der Beginn und die Dauer können innerhalb des Zeitrahmens zwischen Geburt des Kindes und Ende des Mutterschutzes frei gewählt werden (max. jedoch für 31 Tage). Voraussetzung ist der gemeinsame Haushalt mit Mutter und Kind. Bei Adoptiv- oder Pflegeeltern beginnt die Frühkarenz frühestens mit dem Tag der Annahme des Kindes.

Antrag: Spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin muss der voraussichtliche Beginn der Frühkarenz bekannt gegeben werden. Tatsächlicher Beginn und die Dauer des Frühkarenzurlaubes müssen spätestens eine Woche vor dem geplanten Antritt bekannt gegeben werden. **Finanzielle Leistung:** Es besteht die Möglichkeit den Familienzeitbonus zu beziehen (€ 22,60 täglich). Diese Leistung wird bei einem späteren Bezug von Kinderbetreuungsgeld jedoch abgezogen.

Geteilte Elternkarenz nach MSchG bzw. VKG:

Bis zum 2. Geburtstag des Kindes

besteht für Eltern Anspruch auf Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) oder Väterkarenzgesetz (VKG).

Die Karenz beginnt im Anschluss an die Schutzfrist (bei Müttern auch im Anschluss an die Sommerferien) oder im Anschluss an die Karenz des anderen Elternteils.

Es ist möglich, zwei Mal zwischen den Elternteilen zu wechseln, wobei eine Überschneidung der Karenz beim ersten Wechsel für ein Monat möglich ist und jeder Karenzteil mindestens zwei Monate dauern muss.

Jeder Elternteil kann drei Monate der Karenz aufschieben. Die aufgeschobene Karenz ist grundsätzlich bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes zu verbrauchen.

Antrag: Eine Karenz im Anschluss an die Schutzfrist muss die Mutter innerhalb dieser Frist, der 2. Elternteil spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bekannt geben. Bei einem späteren Zeitpunkt der Karenz beträgt die Antragsfrist drei Monate. **Finanzielle Leistungen:** Häufig wird während der Karenz Kinderbetreuungsgeld bezogen, grundsätzlich ist die Karenz aber unabhängig von dieser Leistung zu betrachten. Denn oft entscheiden sich Familien für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und bleiben über den Bezugszeitraum hinaus weiter in Karenz. Umgekehrt ist jedoch zu beachten, dass es sowohl beim einkommensabhängigen als auch beim pauschalen KBG Zuverdienstgrenzen gibt.

Teilen sich die beiden Eltern den Anspruchszeitraum des Kinderbetreuungsgeldes annähernd gleich auf (50:50 bis 60:40) kann zusätzlich der einmalige Partnerschaftsbonus in der Höhe von € 500.- je Elternteil beantragt werden.

Elternteilzeit nach MSchG und VKG

Bis zum 7. Lebensjahr des Kindes (oder bis zu einem späteren Schuleintritt) besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

Beim Ausmaß der Teilzeit ist eine bestimmte Bandbreite einzuhalten (Reduktion um mindestens 20 % der

wöchentlichen Normalarbeitszeit und Mindestarbeitszeit zwölf Stunden pro Woche). Abweichende Vereinbarungen sind aber möglich.

Voraussetzung für den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung ist der gemeinsame Haushalt mit dem Kind oder eine Obsorge. Teilzeitbeschäftigung kann von beiden Elternteilen gleichzeitig ausgeübt werden. Elternkarenz und Elternteilzeit dürfen jedoch für dasselbe Kind nicht gleichzeitig von den Eltern beansprucht werden.

Antrag: Der schriftliche Antrag mit Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit muss mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Antritt eingereicht werden. Zu beachten ist hierbei, dass nur einmal Elternteilzeit nach MSchG bzw. VKG angetreten werden kann. Eine Veränderung des Ausmaßes und der Dauer seitens der Dienstnehmer*innen ist jedoch je einmal möglich.

Herabsetzung der Wochendienstzeit nach dienstrechtlichen Vorschriften

Vertragsbedienstete und Beamtinnen und Beamte haben grundsätzlich auch nach dienstrechtlichen Vorschriften (VBG oder BDG 1979) einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung des Kindes bis maximal zum Schuleintritt.

Die Reduktion der Wochenarbeitszeit kann dabei auf bis zu 50 % gesenkt werden.

Antrag: Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor Anspruchsbeginn eingereicht werden und kann für ein Schuljahr, mehrere Jahre oder bis zum Schuleintritt gelten.

Ausführlichere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.fsgbmhs.at) oder unter <https://www.oeffentlicherdienst.gv.at>.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine schöne Elternzeit und schon jetzt auf diesem Weg erholsame Ferien!

Mag.a Lena-Maria Sprung ist Mitglied im Zentralausschuss der BMHS, Mitglied im Fachausschuss BMHS für Wien

Probleme bei abschließenden Prüfungen und Regelungen zur SOST



Fritz Auer

Ersatzprüfungstermine

Prüfungskandidat*innen, welche **nachweislich wegen einer Erkrankung oder einer gesundheitsbehördlichen Entscheidung** zur Klausurarbeit im Haupttermin 2022 nicht antreten konnten, konnten im Mai zu bereits verordneten Ersatzprüfungsterminen antreten.

Diese Bestimmung ist aufgrund der Corona-Situation nachvollziehbar. Problematisch ist aber eine Anwendung bei jeder Krankheit, denn Schüler*innen stehen ohnehin drei Nebentermine zur Verfügung. Außerdem ist es für die Lehrpersonen schwer zumutbar, bei den nicht zentralen Prüfungsgebieten innerhalb kürzester Zeit

eine gehaltvolle Angabe zu erstellen. Diese gesetzliche Bestimmung darf daher keinesfalls ins Dauerrecht übernommen werden!

Alternative dialogische Prüfungsform bei mündlicher Prüfung in Fremdsprachen

Die Festlegung einer alternativen Prüfungsform der mündlichen Prüfung für einzelne Klassen oder Sprachgruppen in einem Prüfungsgebiet erfolgt **auf Antrag einer Lehrperson** durch die Schulleitung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses. Bei einer ungeraden Anzahl der Prüfungskandidat*innen kann eine Prüfungskandidat*in freiwillig ein weiteres Mal als Gesprächspartner*in am dialogischen Prüfungsteil teilnehmen. Die Leistungen dieser freiwilligen Gesprächsteilnahme sind nicht zu beurteilen. Andernfalls tritt im dialogischen Prüfungsteil **eine von der Schulleitung zu bestimmende fachkundige Lehrperson** an die Stelle des Gesprächspartners oder der Gesprächspartnerin. Die Teilnahme der fachkundigen Lehrperson ist allerdings im Prüfungstaxengesetz nicht abgebildet – dieser Mangel

sollte daher schleunigst saniert werden.

Schulautonome Entscheidung für semestrierte Oberstufe

Im aktuellen Begutachtungsentwurf zum SchUG wird festgelegt, dass die Führung einer semestrierten Oberstufe schulautonom festgelegt werden kann, siehe hierzu §22a SchUG.

Für Schulen die derzeit die Bestimmungen der semestrierten Oberstufe umsetzen, gilt folgende **Übergangsbestimmung, siehe hierzu §82c SchUG:**

„An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen, an denen ab der 10. Schulstufe im Schuljahr 2022/23 oder 2023/24 die Bestimmungen der semestrierten Oberstufe anzuwenden sind, hat die Schulleitung bis zum 1. Oktober 2022 ohne Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses eine Verordnung über die Anwendung oder den Ausschluss der Bestimmung der semestrierten Oberstufe zu erlassen.“

Dr. Fritz Auer ist Mitglied der Bundesfachgruppe kaufmännische Schulen



Die ÖBV
ZukunftSicherung

Versicherung to go.

Einfach zugreifen.

- > Die Basisvorsorge, mit der ich monatlich Lohnsteuer spare.
- > Mein Arbeitgeber macht's möglich.
- > Ich brauche nur zu wählen.

Wir sind für Sie da: 059 808 | service@oebv.com | www.oebv.com

Weitere Produktinformationen finden Sie in den Basisinformationsblättern unter www.oebv.com/bib.

